

RS Vwgh 2004/10/21 2001/06/0139

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.2004

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3 idF 1998/I/158;

BauG Stmk 1995 §33 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Der Umstand, dass die Behörde offensichtlich ihre Verpflichtung, gemäß § 13 Abs. 3 zweiter Satz AVG einen Verbesserungsauftrag "unverzüglich" zu erlassen, verletzte und ein solcher erst etwa neunehalb Monate nach der Einbringung der Bauanzeige erging, änderte nichts an ihrer Befugnis zur Erteilung eines derartigen Auftrages, weil die Bauanzeige nach wie vor unvollständig blieb (hier: es fehlte z.B. ein genauer Lageplan im Maßstab 1:1000).

Schlagworte

Pflichten bei Erteilung des Verbesserungsauftrages Frist Verbesserungsauftrag Bejahung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001060139.X02

Im RIS seit

18.11.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at